

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

11.12.2012

Geschäftszahl

2011/05/0038

Rechtssatz

Wie sich aus § 14 Abs. 1 NÖ ROG 1976 ergibt, bezieht sich eine Flächenwidmung nicht nur auf den jeweiligen Erdboden, sondern auch auf den darüber und darunter liegenden Raum. Dies gilt auch für jene Widmungsbestimmungen, die an die festgelegten Grünland-Windkraftanlagenwidmungen angrenzen. Sollte dies etwa ab einer bestimmten Höhe nicht mehr gelten, bedürfte es einer ausdrücklichen Festlegung im Flächenwidmungsplan im Sinne des letzten Satzes des § 14 Abs. 1 NÖ ROG 1976. Wenn Baulichkeiten, die nur an wenigen Stellen mit dem Boden verbunden sind, nur in diesen Berührungspunkten der Flächenwidmung entsprechen müssten und im Übrigen, gegebenenfalls auch nur geringfügig über dem Boden, andere Widmungsbereiche in Anspruch nehmen könnten, würde dies zu unsachlichen Ergebnissen führen (dazu, dass die Widmung "Windkraftanlagen" auch die von den Rotorblättern überschwenkten Bereiche umfassen muss, vgl. auch Hauer/Zaussinger, NÖ Baurecht,

7. Auflage, S. 1182 FN 41).